



Vorstandsverfügung Nr. 12

Gemäß §§ 1 bis 16 GOG erlasse ich als Gebäudeverwalterin für das Justizzentrum Wien-Mitte mit sofortiger Wirksamkeit in Ausübung meines Hausrechts nachstehende

HAUSORDNUNG:

- 1) Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien oder deren StellvertreterIn ausgeübt und erstreckt sich auf das gesamte Gerichtsgebäude Justizzentrum Wien Mitte, 1030 Wien, Marxergasse 1a.
- 2) Dem/Der verhandlungsführenden Richter:in bzw. dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung obliegt die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal.
- 3) Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist nur **unbewaffneten Personen** gestattet. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeigneter Gegenstand anzusehen (§ 1 GOG). Was als gefährlicher Gegenstand anzusehen ist, bleibt im Zweifel der Beurteilung der Gebäudeverwalterin überlassen.

Ausgenommen sind lediglich Angehörige von Polizei, Militärpolizei und Justizwache in Ausübung ihres Dienstes sowie Gerichtsbedienstete des Justizzentrums Wien Mitte nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch ihre Behördenleitung (§ 2 GOG). Dieses Mitnahmeverbot von Waffen gilt auch bei auswärtigen Gerichtshandlungen (§ 8 GOG).

- 4) Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan gegen Empfangsbestätigung zur Verwahrung in einem Schließfach zu übergeben (§ 1 GOG). Beim Verlassen des Gebäudes sind sie dem Berechtigten wieder auszufolgen. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren (§ 6 GOG).

- 5) Die Kontrolle des Verbotes des Waffentragens im Gerichtsgebäude obliegt den dazu befugten Sicherheitsorganen und den von Sicherheitsunternehmern mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen bestellten Kontrollorgan und werden unter Verwendung von Handsonden, Durchgangsschleusen und anderer elektronischer Hilfsmittel – jedenfalls unter möglicher Schonung des Betroffenen – durchgeführt, und zwar an allen Werktagen ab 07:30 Uhr (§ 9 GOG).
Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). **Den** der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden **Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten** (§ 3 GOG).

- 6) Das Mitnehmen von Tieren ist untersagt; ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde von öffentlichen Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes. Angehörigen der Justiz ist das Mitnehmen nur gestattet, wenn sie eine schriftliche Genehmigung der Gebäudeverwalterin besitzen und diese dem Wachdienst vorweisen.

- 7) Das Mitnehmen von Rollern, Inlineskates und ähnlichen Sportgeräten ist untersagt. Sie sind beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Bediensteten des Wachdienstes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Beim Verlassen des Gebäudes sind sie dem Berechtigten wieder auszufolgen.

8) In den Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen.

Bei Zuwiderhandeln sowie in dringenden, sicherheits- oder sitzungspolizeilich angeordneten Fällen können dafür geeignete Apparate (z.B. Ton- und Filmaufzeichnungsgeräte, Ton- und Filmbänder, Fotoapparate, Kameras, Handys etc.) abgenommen werden.

Ausnahmen davon bestehen für folgende Fälle:

- a) Genehmigung durch die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien oder den Sicherheitsbeauftragten sowie deren Vertreter
- b) Gestattung durch ein Rechtsprechungs- oder Vollzugsorgan im Rahmen der Rechtsprechungs- oder Vollzugstätigkeit (z.B. Befundaufnahme durch einen Sachverständigen)
- c) Fotografieren von Akten oder Aktenteilen anlässlich vom zuständigen Organ gewährter Akteneinsicht (§ 170 Geo).

9) Aus besonderem Anlass oder wenn besondere Umstände vorliegen, behalte ich es mir (gem. §§ 4 iVm 16 GOG) vor, zeitlich befristete, weitergehende Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen, die auch mit einer Beschränkung des Zuganges zum Gericht verbunden sind. Diese Maßnahmen können unter Anderem sein:

- a) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. die Verfügung des Verlassens des Gerichtes von bestimmten Personen.
- b) Gestattung des Zuganges zum Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen nur nach Ausweishinterlegung und/oder Ausstellung eines Passierscheines oder nach Feststellung des Nationales.
- c) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

- 10) Im Hofbereich des Justizzentrums Wien Mitte samt Ein- und Ausfahrt besteht für alle PKWs und LKWs Fahr- und Halteverbot. Ausgenommen hiervon sind:
- a) Einsatzfahrzeuge
 - b) An- und Abtransporte für den Restaurantbetrieb,
 - c) Paketwagendienst des Oberlandesgerichtes Wien und
 - d) Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung der Gebäudeverwalterin.

Die Schrankenanlage und allfällige andere Sperrvorrichtungen sind stets geschlossen zu halten und nur für die vorstehend genannten Ausnahmefälle zu öffnen.

- 11) a) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben (§ 5 GOG).

b) Personen, die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllen oder verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind, wird der Zutritt verweigert; im Übrigen begehen sie dadurch eine Verwaltungsübertretung, die gem. § 2 BGBl Nr. 68/2017 (AGesVG) von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden ist.

- 12) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden einzuschreiten. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten (§ 13 GOG).

- 13) Die Eingänge des Gerichtsgebäudes sind nur an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 (Einlass durch die Sicherheitsschleuse ab 7.30 Uhr siehe Punkt 4.) und 18:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeit sind die Eingänge verschlossen zu halten. Das Gebäude kann dann nur mehr mit einem Tür-Chip über die Haupteingänge betreten werden. Das Verlassen des Gebäudes ist immer ohne Tür-Chip über die Haupteingänge möglich.
- 14) Alle Personen, die das Justizzentrum Wien Mitte betreten, unterwerfen sich ausdrücklich der Hausordnung sowie sämtlichen zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachenkontrollen und verpflichten sich, sich entsprechend der Brandschutz-, Evakuierungs- und Sicherheitsordnung zu verhalten.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
Wien, im Juni 2022
Mag. Ulrike Schmidt, Vorsteherin des Bezirkesgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Z U S A T Z

zur HAUSORDNUNG

Auf Grund der geltenden Rechts- und Erlasslage ordne ich an, dass in allen parteiöffentlichen Bereichen des Justizzentrums Wien Mitte die Verpflichtung besteht,

- * den jeweils geltenden Mindestabstand einzuhalten und
- * einen Gesichtsschutz (GSÖ) nach den in den öffentlichen Verkehrsmitteln Wiens geltenden Regelungen zu tragen¹.

Wird

- * das Nichteinhalten des Mindestabstands oder
- * das Nichttragen des GSÖ festgestellt¹,

sind die betreffenden Personen auf die diesbezüglichen Verpflichtungen hinzuweisen und, sollten sie dieser trotz Aufforderung nicht nachkommen, des Gebäudes zu verweisen.

In diesem Fall kommt § 16 Abs. 5 GOG zur Anwendung².

¹Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, haben einen MNS oder, wenn sie auch für diesen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisionier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt. Im Zweifel ist ein vom Gericht beizustellendes Gesichtsvisionier zu tragen.

² Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
Wien, im Juni 2022
Mag. Ulrike Schmidt, Vorsteherin des Bezirkesgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG